

Bundessozialgericht

9b RU 66/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. Januar 1986
für Recht erkannt:

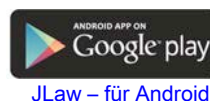
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 11. Juli 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsstreits zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die am 3. Februar 1977 geborene Klägerin begehrt Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach ihrer Mutter. Diese lebte seit dem 21. April 1978 mit dem Schiffseigner F.

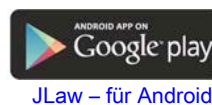
E. an Bord des Binnenmotorschiffs (BMS) "S. " zusammen. Am 9. November 1978 ist sie von Bord in den Mittellandkanal gestürzt und ertrunken.

Den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 26. September 1979). Das Sozialgericht (SG) Bremen hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Waisenrente zu gewähren (Urteil vom 5. Februar 1982).

Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Bremen durch Urteil vom 11. Juli 1984 zurückgewiesen. In den Urteilsgründen wird ausgeführt: Die Mutter der Klägerin sei bis zu ihrem Tode bei dem Schiffseigner E. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses iS des § 539 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) beschäftigt gewesen. Sie sei im April 1978 an Bord des BMS "S. " gekommen und habe seither die Aufgaben eines Schiffsjungen übernommen, den E. entlassen habe. Werde dieser Auffassung nicht gefolgt, so ergebe sich der Versicherungsschutz aus der Vorschrift des § 539 Abs 2 RVO. Im vorliegenden Fall sei auch der Ursachenzusammenhang zwischen der von der Verstorbenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

ausgeübten Tätigkeit und dem Unfallereignis zu bejahen. Die Mutter der Klägerin habe am Unfalltag das fettige Schiffsdeck mit Seifenwasser gespült und Teppichbodenstücke, die an verschiedenen Stellen an Bord des Schiffes ausgelegt gewesen seien, gesäubert. Beim Aufhängen eines solchen Teppichbodenstückes sei sie über die ca 90 cm hohe Reling, die an nicht feststehenden Relingstützen befestigt gewesen sei, gestürzt und ertrunken. Im übrigen ergebe sich der Versicherungsschutz aus dem Umstand, daß eine Betriebs-einrichtung - die mangelhaft befestigte Reling, das glatte Schiffsdeck - als wesentlich mitwirkende Ursache für das Unfall-geschehen verantwortlich zu machen sei. Hilfsweise ergebe sich der Versicherungsschutz für die Klägerin aus dem Gedanken des Betriebsbannes.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt, das LSG habe nicht deutlich genug zwischen den Tätigkeiten eines Schiffsjungen und denen für den Haushalt des Schiffers E. unterschieden. Es habe deshalb übersehen, daß die Mutter der Klägerin nicht bei der "Schiffsjungenarbeit" verunglückt sei, sondern bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit. Die gesetzliche Unfallversicherung sei keine allgemeine Volksversicherung. Darauf laufe aber das Urteil des LSG hinaus. Bei einer solchen Rechtsauffassung wäre auch jemand, der aus rein eigenwirtschaftlichen Gründen ein Binnenschiff betreue und dabei eine an sich belanglose Handlung verrichtet, von der gesetzlichen Unfallversicherung erfaßt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Sozialgerichts und des
Landessozialgerichts Bremen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugestimmt.

II

Die Revision der Beklagten ist zurückzuweisen; mit Recht haben die Vorinstanzen der Klägerin die Waisenrente zugesprochen.

Die Revision ist zulässig, obwohl das LSG sie wegen der Frage des Betriebsbannes zugelassen hat, auf die es bei der Entscheidung nicht ankommt. Die Zulassung eröffnet unabhängig von dem angegebenen Grund die volle Revision hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs (BSG SozR Nr 170 zu § 162 SGG und - 9b RU 36/82 - vom 16. Mai 1984).

Jedes Kind des durch Arbeitsunfall Verstorbenen erhält eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5-

Waisenrente (§ 589 Abs 1 Nr 3, § 595 Abs 1 Satz 1 RVO). Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Das LSG hat richtig erkannt, daß die Mutter der Klägerin einen Unfall "bei" einer Tätigkeit erlitten hat, mit der sie in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war. Das LSG hat dazu festgestellt, daß die Mutter der Klägerin am Nachmittag des 9. November 1978 das fettige Schiffsdeck abspülte und zugleich von zu Hause mitgebrachte Teppichbodenreste (Auslegware) säuberte. Diese Reste waren an verschiedenen Stellen an Bord des Schiffes, beispielsweise im Steuerhaus, im Maschinenhaus und teilweise an Deck ausgelegt. Gegen 16.00 Uhr war die Verstorbene im Begriff, ein etwa 1 qm großes Teppichbodenstück über die circa 90 cm hohe Reling zu hängen, um es austrocknen zu lassen. Dabei rutschte sie aus, fiel über Bord und ertrank. Diese Feststellungen sind für das Bundessozialgericht (BSG) verbindlich, da in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht worden sind (§ 163 SGG). Die Revision hat zwar insbesondere darauf hingewiesen, daß die Teppichbodenstücke der Ertrunkenen gehörten. Das steht nicht im Widerspruch zu den Feststellungen des LSG. Eine Behauptung, die Auslegware sei nur von der Mutter der Klägerin eigenwirtschaftlich genutzt worden und nicht an verschiedenen Stellen an Bord des Schiffes ausgelegt gewesen, ist von der Beklagten nicht aufgestellt worden. Die Reinigung des fettigen Schiffsdecks und zugleich die Säuberung der Teppichbodenstücke, die im Steuerhaus, im Maschinenhaus und teilweise an Deck ausgelegt waren, sind Tätigkeiten, die üblicherweise von einem



Schiffsjungen oder einem Deckarbeiter ausgeführt werden. Sie unterliegen deshalb im allgemeinen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich um Verrichtungen, die dem Unternehmen des Binnenschiffers E. dienlich waren. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob Teppichböden zur allgemeinen Ausrüstung an Bord gehören. Sie waren hier für eine dem Unternehmen dienende Funktion mit Billigung des Schiffseigners ausgelegt worden.

Die Mutter der Klägerin hat die zum Unfall führende Tätigkeit auch als Versicherte nach § 539 RVO erbracht. Dabei kann es dahinstehen, ob sie nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem Schiffseigner beschäftigt war. Das LSG hat mit beachtlichen Gründen ein solches Arbeitsverhältnis angenommen. Die Mutter der Klägerin hatte die Aufgaben des Schiffsjungen übernommen, nachdem dieser entlassen worden war. Zu dessen Arbeiten gehörten insbesondere die Reinigung des Decks, das Essenkochen und die Hilfe bei Anlegemanövern. Daß für diese Tätigkeit kein Lohn in Geld ausgemacht worden war, ist unerheblich; die Verstorbene erhielt von dem Eigentümer des Schiffes freie Kost und Kleidungsstücke sowie zuweilen Fahrten nach Bremen bezahlt. Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses kann letztlich dahinstehen, weil auf jeden Fall ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO anzunehmen ist. Nach dieser Vorschrift sind Personen gegen Arbeitsunfälle versichert, die wie ein nach § 539 Abs 1 RVO Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit. Voraussetzung für § 539 Abs 2 RVO ist, daß es sich um eine ernsthafte, dem Unternehmen dienende und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspre-



-7-

chende Tätigkeit handelt, die ihrer Art nach üblicherweise sonst im Rahmen eines versicherten Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO ausgeübt wird. Das ist hier, wie oben dargelegt ist, der Fall. Die zum Unfall führende Tätigkeit ist nicht deshalb als unversichert anzusehen, weil die Verunglückte die Verlobte des Schiffseigners war und mit ihm möglicherweise im Konkubinat lebte. Ein solches Verhältnis schafft keine eherechtlichen Verpflichtungen zur Mitarbeit im Unternehmen des anderen Partners. Es ist auch nicht entscheidend, daß bei den mangelhaften vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Mutter der Klägerin und dem Schiffseigner jene jederzeit möglicherweise hätte die Arbeit verweigern können. Sobald und solange sie die Arbeit auf dem Schiff jedoch leistete, war sie gehalten und auch wohl willens (sie hatte erklärt: "Was der Schiffsjunge kann, kann ich auch"), sie im Interesse des Unternehmens durchzuführen.

Auf die vom LSG abgehandelten Fragen, ob der Versicherungsschutz auch wegen Mitwirkung von Betriebseinrichtungen an dem Unfallgeschehen oder wegen eines Betriebsbannes anzunehmen sei, kommt es daher nicht an.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)